

Uhr auf hiesigem Rathhause in der vormaligen Richterstube öffentlich erfolgen.

Leipzig, den 20. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Wollmarkt in Leipzig wird am 17. und 18. Juni gehalten. Die Wollen können schon am 16. Juni ausgelegt werden.

Leipzig, den 21. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen haben die Vorarbeiten zu einer directen Eisenbahn zwischen Leipzig und Chemnitz gestattet, und es werden daher die Besitzer der von diesen Arbeiten betroffenen hiesigen Grundstücke hierdurch aufgefordert, denselben keine Hindernisse entgegenzustellen.

Leipzig, den 29. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Daß Frau Magdalene Friederike Heinrich, Gerberstraße Nr. 61 wohnhaft,

Frau Marie Pauline Müller, Friedrichsstraße Nr. 34 wohnhaft,

Frau Johanne Wilhelmine Bollstädt, Nikolaistraße Nr. 8. wohnhaft,

Frau Johanne Dorothee gesch. Zechendorf geb. Schmidt, Neumarkt Nr. 16 wohnhaft,

Frau Anna Marie Ulgeier, Brühl Nr. 6 wohnhaft,

Frau Amalie Auguste Franke, Thomasgäßchen Nr. 7 wohnhaft,

Frau Louise Pauline gesch. Schlegel geb. Kacholdt, Moritzstraße Nr. 2 wohnhaft,

Frau Amalie Louise verw. Thieme, an der Pleiße Nr. 3 wohnhaft,

Frau Laura Franziska Mittenentzwei, Sternwartenstraße Nr. 12c wohnhaft,

Frau Marie Therese Bernitz, Neue Straße Nr. 2 wohnhaft,

als Hebammen verpflichtet worden sind, wird hiermit bekannt gemacht.

Leipzig, den 30. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Für Ausführung von Gasrohrleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen hat sich Herr Kaufmann Carl Friedrich Leopold Schreiber unterm 27. dieses Monats bei uns angemeldet, auch durch Zeugniß unserer Gasanstalt über den Besitz der zu diesem Gewerksbetriebe erforderlichen Vorrichtungen ausgewiesen.

Mit Bezugnahme auf §. 2 resp. 7 des Regulativs vom 2. März c. bringen wir Dies zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 30. Mai 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

An der Stelle des zum Vicebürgermeister aufgerückten Herrn Theodor Eichorius ist heute der Stadtverordnete Herr Abv. Dr. Benno Vogel als

Stadtrath auf Lebenszeit verpflichtet und eingewiesen worden.

Leipzig, den 1. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters wird die unentgeltliche Impfung auch in diesem Jahre angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 3. dieses Monats bis zum 29. Juli c. jedesmal Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an in der II. Etage der alten Waage stattfinden.

Leipzig, den 1. Juni 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Bekanntmachung.

1) Auf dem Platze vor der zweiten Bürgerichule dürfen vom 1. Juli 1863 an keine Wagen, Karren oder sonstige Gegenstände aufgestellt werden. Derselbe ist vielmehr bis zum gedachten Tage vollständig zu räumen. Ausgenommen sind nur die Holzwagen, denen selbst während der Messen die Aufstellung in der bisherigen Weise bis auf Weiteres verstattet bleibt.

2) Die Aufstellung von Wagen oder Karren (einschließlich der Kalkwagen) wird vom 1. Juli 1863 an lediglich auf dem Waageplatze unter den in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Bedingungen gestattet. Andere Gegenstände dürfen daselbst nicht aufgestellt werden.

3) Wer Wagen oder Karren auf dem Waageplatze (2.) aufstellen will, hat sich vorher bei dem Platzaufseher oder dessen Gehilfen zu melden, die Zeit, für welche er den Platz in Anspruch nimmt, zu bezeichnen, dafür sofort die Gebühr in Gemäßheit nachstehenden Tarifs zu entrichten und sodann den ihm anzuweisenden Platz einzunehmen. Läßt er den Gegenstand über die angegebene Zeit hinaus stehen, so hat er dem Tarif gemäß die betreffende Nachzahlung zu leisten.

4) Wer den ihm vom Platzaufseher oder dessen Gehilfen erteilten Weisungen nicht nachkommt, mit der Zahlung der Gebühren länger als 24 Stunden im Rückstande bleibt oder sonst den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat den Platz zu räumen und es steht dem Rathe oder seinen Organen frei, die Gegenstände auf Kosten desjenigen, der sie dort aufgestellt hat, zu entfernen. Die Gegenstände selbst dienen hierbei als Pfand für die verfallenen Gebühren und alle entstehenden Kosten.

5) Es bleibt vorbehalten, die angemeldeten Wagen oder Karren, in Mangel eines geeigneten Raumes auf dem Waageplatze, von demselben zurückzuweisen.

6) Auf den Halteplatz der Omnibus leidet gegenwärtige Bekanntmachung keine Anwendung.

Ebenso verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach in der Messenszeit leere Wagen, welche Meßgut nach Leipzig gebracht haben, auf den Platz an der Johanneskirche gegen bestimmte Gebühr verwiesen werden.

Nicht minder bewendet es auch ferner bei der Art und Weise, wie bisher während der Messenszeit der Platz unter dem eisernen Ladeschuppen von den Speditours benutzt worden ist; im Uebrigen aber leidet auf die letzteren gegenwärtige Bekanntmachung so wie insbesondere der nachstehende Tarif volle Anwendung.

7) Ueber jede in Gemäßheit des Tarifs geleistete